

Stand: 27.1.2023

Ordnung der International Max Planck Research School für Quantitatives Verhaltensbiologie, Ökologie und Evolution vom Labor ins Feld/Regulations of the International Max Planck Research School for Quantitative Behavior, Ecology and Evolution from lab to field

Art. 1

Präambel

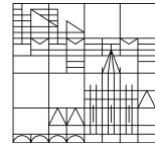
Die International Max Planck Research School for Quantitative Behavior, Ecology and Evolution from lab to field wurde gemeinsam von Universität Konstanz und dem Max-Planck-Institut of Animal Behavior (MPI-AB) am 21. Juli 2021 beantragt und am 8. November 2021 durch den Präsidenten der Max-Planck-Gesellschaft (MPG), Prof. Dr. Stratmann, genehmigt.

Ziel des strukturierten Programms ist es, herausragenden Doktorandinnen und Doktoranden aus der ganzen Welt eine erstklassige Ausbildung in einem anregenden Forschungsumfeld zu ermöglichen. Das wettbewerbsfähige Promotionsprogramm bietet seinen Doktorandinnen und Doktoranden eine hervorragende Startplattform für eine erfolgreiche Karriere in den Bereichen Quantitative Verhaltensbiologie, Ökologie, Evolution, Physiologie, Neurobiologie und darüber hinaus.

§ 1

Stellung am MPI für Verhaltensbiologie und an der Universität Konstanz

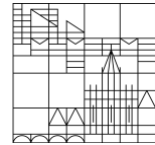
Die International Max Planck Research School ist eine rechtliche unselbständige Einrichtung des MPI-AB und des Fachbereichs Biologie der Universität Konstanz (U KN) und trägt den Namen IMPRS for Quantitative Behavior, Ecology and Evolution from lab to field (IMPRS-QBEE).



§ 2

Qualifizierungskonzept / Promotionsordnung

- (1) Das Qualifizierungskonzept der IMPRS-QBEE richtet sich nach dem Landeshochschulgesetz (LHG) des Landes Baden-Württemberg.
- (2) Das Promotionsverfahren wird durch die "Allgemeinen Regelungen der Promotionsordnung und die fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Biologie" in der jeweils gültigen Fassung der U KN geregelt (im Folgenden: Promotionsordnung). Die U KN verleiht auch den akademischen Doktorgrad, den deutschen Doktor der Naturwissenschaften (*Doctor rerum naturalium*, *Dr. rer. nat.*; entspricht dem amerikanischen PhD). Zusammen mit der Urkunde der U KN erhalten die Doktorandinnen und Doktoranden auch eine Bescheinigung der IMPRS-QBEE über alle im Rahmen des Qualifizierungsprogramms erbrachten Leistungen.
- (3) Für Doktorandinnen und Doktoranden anderer Universitäten gelten die jeweiligen Regelungen der Heimatuniversitäten. Diese verleihen auch den Doktorgrad und die Urkunde.
- (4) Die IMPRS-QBEE bietet ein auf ihre Ziele ausgerichtetes Qualifizierungsprogramm an, dessen Rahmen in den §§ 16 ff. dieser Ordnung festgelegt ist und das von der Koordinatorin oder dem Koordinator organisiert wird. Alle Mitglieder der IMPRS-QBEE sind an der Umsetzung beteiligt und aufgefordert, die inhaltliche Weiterentwicklung des Qualifizierungsprogramms voranzutreiben.
- (5) Die fachliche Betreuung erfolgt für jedes Promotionsvorhaben und für die Doktorandin oder den Doktorand in erster Linie durch die direkte Betreuerin oder den direkten Betreuer und durch das Thesis Advisory Committee (TAC), das zu Beginn der Doktorarbeit gebildet wird. Das TAC wird von der Doktorandin oder dem Doktorand und der jeweiligen Betreuerin oder dem jeweiligen Betreuer einvernehmlich bestimmt. Näheres dazu ist in § 16 geregelt.
- (6) Wie in § 2 Abs. 2 festgelegt, kann die Doktorandin oder der Doktorand erst nach Abschluss des Qualifizierungsprogramms nach § 2 Abs. 4 und den §§ 16 ff. den Antrag auf Einleitung des Promotionsverfahrens stellen.



§ 3

Aufbau

- (1) Die IMPRS-QBEE setzt sich aus den folgenden Einheiten zusammen
 - a. Mitgliederversammlung; §§ 5-7
 - b. Vorstand; § 8
 - c. Sprecherin oder Sprecher und stellvertretende Sprecherin oder stellvertretender Sprecher; § 9
 - d. Vollversammlung der Doktorandinnen und Doktoranden; §§ 10-12
 - e. Vertretung der Doktorandinnen und Doktoranden; § 13
 - f. Koordinatorin oder Koordinator; § 14

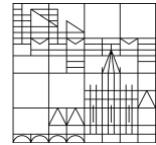
- (2) Die IMPRS kann im Rahmen dieses Reglements weitere Organisationseinheiten schaffen.

§ 4

Wissenschaftliche Ergebnisse und Veröffentlichungen

- (1) Nach den Regeln der Wissenschaftlichen Praxis der Max-Planck-Gesellschaft, dem Positionspapier der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) zur guten wissenschaftlichen Praxis an deutschen Hochschulen und Institutionen sowie den Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) sind alle Primärdaten zuverlässig zu sichern und für 10 Jahre am Standort aufzubewahren; dazu gehört auch die übersichtliche und umfassende Dokumentation der angewandten Methoden (Laborbuch/Laboratory Notebook) und aller wichtigen Ergebnisse. Von dieser Verpflichtung umfasst sind auch die Daten, die eine Hypothese nicht stützen oder zu einer Veröffentlichung führen. Die Projektleiterin oder der Projektleiter bzw. die Forscherin oder der Forscher ist für das Forschungsdatenmanagement und damit für die fachgerechte Aufbereitung, Sicherung und Aufbewahrung der Forschungsdaten verantwortlich. Unterstützung bieten die Research Data Management Services der U KN sowie der Max Planck Digital Library.

- (2) Die Mitnahme von Dokumenten wie Kopien des Labor**buch**, Förderanträgen, Manuskripten (und auch Überarbeitungen von Manuskripten) und Zusammenfassungen für Konferenzen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der oder des direkten Vorgesetzten nach Abschluss des Promotionsverfahrens gestattet.



- (3) Gem. § 8 Abs. 3 Promotionsordnung können mindestens drei zusammenhängende Arbeiten der Doktorandin oder des Doktoranden als Dissertation eingereicht werden.

Mindestens eine der Arbeiten soll in einer international anerkannten und durch Fachkollegen beurteilten wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlicht oder zur Veröffentlichung, mit der Bewerberin oder dem Bewerber als Erstautorin oder Erstautor akzeptiert sein. Bei dieser Form der Dissertation ist eine abschließende Darstellung, in der die wichtigsten eigenständigen Forschungsergebnisse dargelegt und umfassend diskutiert werden, integraler Teil der Promotionsschrift.

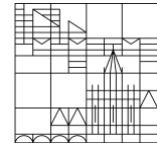
Ferner ist in einem separaten Abschnitt der Anteil zu spezifizieren, den die Kandidatin oder der Kandidat zu den einzelnen wissenschaftlichen Arbeiten beigetragen hat. Das Dissertationskomitee legt frühzeitig fest, ob eine ausführliche Darstellung der verwendeten Materialien und Methoden zu integrieren ist. Wie bei allen Publikationen gelten die Kriterien der Autorenschaft, wie sie in den Richtlinien zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis der DFG und den Empfehlungen des International Committee of Medical Journal Editors dargelegt sind.

- (4) Die IMPRS-QBEE, das MPI-AB sowie die Universität Konstanz sollten als Affiliationen erwähnt werden. Falls die IMPRS finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt hat, sollte dies in den Danksagungen jeder Form der Veröffentlichung der oben genannten Ergebnisse erwähnt werden.
- (5) Im Übrigen gelten für wissenschaftliche Ergebnisse und Veröffentlichung die unter § 13 und § 14 im IMPRS-QBEE Kooperationsvertrag beschriebenen Regelungen.

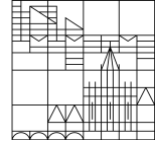
§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Jede promovierte Wissenschaftlerin und jeder promovierte Wissenschaftler des MPI-AB oder des Fachbereichs Biologie der U KN kann Mitglied der IMPRS-QBEE werden, wenn die Person folgende Kriterien erfüllt:
- eigene Forschungsprojekte im Zusammenhang mit dem Gebiet des quantitativen Verhaltens, der Ökologie und der Evolution vom Labor bis zur Praxis,



- b. ausreichende Erfahrung, um eine Doktorandin oder einen Doktorand zu betreuen (d. h. **Leitung** einer unabhängigen Forschungsgruppe, Nachweis einer wettbewerbsfähigen Publikationsliste und Verfügung über Drittmittel),
 - c. Möglichkeit, eine Promotionsstelle für mindestens drei Jahre mit 65 % TVöD E13 oder gleichwertig zu finanzieren oder eine Promotionsstipendiatin oder einen Promotionsstipendiaten zu betreuen, und
 - d. aktive Teilnahme an der jährlichen Klausurtagung des Lehrkörpers sowie an anderen IMPRS-Aktivitäten im Rahmen des Möglichen, und
 - e. aktive Unterstützung der Doktorandinnen und Doktoranden mit ihrem oder seinem TAC, vgl. § 2 Abs. 5.
- (2) Neue Mitglieder können auf Antrag in die IMPRS-QBEE aufgenommen werden. Der Vorstand prüft, ob die in § 5 Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind und entscheidet über die Aufnahme. Ebenso entscheidet der Vorstand über den Verlust oder die Aberkennung der Mitgliedschaft.
- (3) Alle Mitglieder sollten ihre Mitgliedschaft in der IMPRS-QBEE bei jeder neuen Förderperiode durch die MPG schriftlich bestätigen.
- (4) Die Mitgliedschaft in der IMPRS ist beendet:
- a. wenn die Mitgliedschaft nicht innerhalb der vorgesehenen Frist bestätigt wird,
 - b. durch eine an die Sprecherin oder den Sprecher gerichtete schriftliche Rücktrittserklärung,
 - c. bei Beendigung des Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnisses am MPI-AB oder an der U KN und sobald eine Doktorandin oder ein Doktorand nicht mehr unter Betreuung steht, und
 - d. wenn ein Mitglied des Lehrkörpers die Pflichten und Aufgaben gemäß § 6 dieser Ordnung nicht erfüllt und die Mitgliedschaft vom Vorstand gemäß § 5 Abs. 2 entzogen wurde.
- (5) Mitglieder, deren Verhalten systematisch zu Konflikten zwischen anderen Mitgliedern oder vor allem mit ihren Doktorandinnen und Doktoranden führt, werden vom Vorstand auf ihr Fehlverhalten hingewiesen. Bei unzureichenden Verbesserungsbemühungen wird das Mitglied nicht mehr für das IMPRS-QBEE-Auswahlverfahren privilegiert. Die Doktorandin oder der Doktorand ist

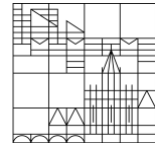


von dieser Entscheidung nicht betroffen und erhält weiterhin Unterstützung (und, falls erforderlich, Unterstützung beim Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers).

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Regeln dieser Ordnung einzuhalten und das IMPRS-Programm und seine Doktorandinnen und Doktoranden aktiv zu unterstützen.
- (2) Mitglieder können dem Vorstand oder der Koordination jederzeit Vorschläge für Aktivitäten unterbreiten, die in das IMPRS-Programm aufgenommen werden sollen.
- (3) Die Mitglieder müssen gemäß § 5 Abs. 1c für jeden ihrer Doktorandinnen und Doktoranden die Verfügbarkeit von Mitteln nachweisen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die in § 4 festgelegten Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.
- (5) Alle Mitglieder haben das Recht, in der Mitgliederversammlung abzustimmen.



§ 7

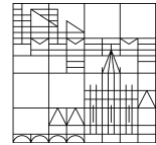
Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung der IMPRS-QBEE findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung der IMPRS kann auf Antrag von mindestens 50% der Mitglieder innerhalb von 6 Wochen einberufen werden. Der Antrag muss eine Tagesordnung enthalten.
- (3) Die Sprecherin oder der Sprecher, die stellvertretende Sprecherin oder der stellvertretende Sprecher oder die Koordinatorin oder der Koordinator übernimmt den Vorsitz und leitet die Sitzungen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. die Erarbeitung von Änderungsvorschlägen zu dieser Ordnung,
 - b. die Wahl und Abberufung des Sprechers oder der Sprechern, des stellvertretenden Sprechers oder der stellvertretenden Sprecherin und der weiteren Vorstandsmitglieder mit Ausnahme der Vertretungen der Doktorandinnen und Doktoranden,
 - c. die Annahme des Berichts der Sprecherin oder des Sprechers und/oder der Koordinatorin oder des Koordinators,
 - d. die Entwicklung des Lehrplans und
 - e. das Vorschlagen zur Auflösung der IMPRS.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder über Änderungsvorschläge zu dieser Ordnung und auch über den Vorschlag zur Auflösung der IMPRS.

§ 8

Vorstand

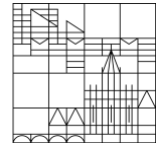
- (1) Der Vorstand der IMPRS-QBEE setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. eine Vertretung des Direktoriums des MPI für Verhaltensbiologie,
 - b. eine Vertretung der Professorinnen und Professoren der Universität Konstanz,



- c. zwei weitere Mitglieder der IMPRS aus dem Kreis der Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler, eines von U KN und eines vom MPI-AB, und
- d. zwei Vertretungen der Doktorandinnen und Doktoranden, eine von U KN und eine von MPI-AB.

Eine geschlechterparitätische Besetzung wird angestrebt.

- (2) Die Vertretung des Direktoriums und der Professorinnen und Professoren sowie die beiden zusätzlichen Mitglieder aus dem Kreis der Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler im Vorstand werden in der Mitgliederversammlung aus ihrem Kreis gewählt. Die Sprecherin oder der Sprecher und die stellvertretende Sprecherin oder der stellvertretende Sprecher werden aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder gewählt. Die Vertreterinnen und Vertreter der Doktorandinnen und Doktoranden werden aus ihrem Kreis gemäß § 13 Absatz 1 gewählt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands - mit Ausnahme der Vertretungen der Doktorandinnen und Doktoranden - beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der Vertretung der Doktorandinnen und Doktoranden beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte der IMPRS. Er ist verantwortlich für alle Aktivitäten der IMPRS, insbesondere für die folgenden Aufgaben:
 - a. die Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und des zusätzlichen Promotionscurriculums gemäß dieser Ordnung sowie dessen Koordination und Qualitätssicherung,
 - b. Koordinierung der Zusammenarbeit mit den anderen Graduiertenprogrammen des Fachbereichs Biologie der U KN sowie mit anderen Institutionen,
 - c. Verabschiedung des Beschlusses über die Aufnahme und den Ausschluss von Doktorandinnen und Doktoranden und Mitgliedern,
 - d. zur Bestätigung des Berichts der Sprecher oder des Sprechers und/oder der Koordinatorin oder des Koordinators,
 - e. die Ansprache auf Fehlverhalten bei Bedarf, wie in § 5 Abs. 5 beschrieben, und
 - f. endgültige Entscheidungen über die Entlassung der Doktorandin oder des Doktoranden aus der IMPRS im Falle des § 10 Abs. 3c.

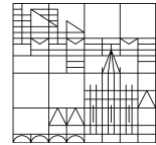


- (5) Der Vorstand kann Zuständigkeiten auf einzelne Vorstandsmitglieder delegieren. Der Vorstand kann die oben genannten Zuständigkeiten mit einfacher Mehrheit auch an Mitglieder oder den/die Koordinator:in der IMPRS übertragen bzw. wieder entziehen.
- (6) Der IMPRS-QBEE-Vorstand tagt mindestens zweimal im Jahr. Er wird von der Sprecherin oder vom Sprecher oder der Koordinatorin oder dem Koordinator schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen; die Sprecherin oder der Sprecher, die stellvertretende Sprecherin oder der stellvertretende Sprecher oder die Koordinatorin oder der Koordinator können den Vorsitz führen und die Sitzungen leiten.

§ 9

Sprecher oder Sprecherin, stellvertretende Sprecherin oder stellvertretender Sprecher

- (1) Die Sprecherin oder der Sprecher wird die IMPRS-QBEE leiten und ihre Interessen innerhalb und außerhalb des MPI-AB und der U KN vertreten.
- (2) Zu den Aufgaben der Sprecherin oder des Sprechers gehören:
 - a. die Verantwortung für die angemessene Zuweisung der Mittel und die Einhaltung des Gesamtbudgets der IMPRS entsprechend des vom Vorstand freigegebenen Jahresfinanzplans,
 - b. Einberufung und Durchführung von Vorstandssitzungen und allgemeinen Fakultätssitzungen,
 - c. die Berichterstattung über Entscheidungen an den Vorstand sowie an die IMPRS-Fakultät und die Doktorandinnen und Doktoranden allgemein und
 - d. Teilnahme an den vierteljährlichen Treffen mit der Koordinatorin oder dem Koordinator.
- (3) Die Sprecherin oder der Sprecher und ihre/seine Stellvertretung werden durch die Koordinatorin oder den Koordinator der IMPRS-QBEE unterstützt.
- (4) Scheidet die Sprecherin oder der Sprecher vorzeitig aus oder ist die Sprecherin oder der Sprecher an der Ausübung des Amtes gehindert, wird das Amt von seiner oder ihrer Stellvertretung ausgeübt bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung gemäß § 7 Abs. 4b aus. Während dieser Zeit kann die Funktion der stellvertretenden Sprecherin oder des stellvertretenden Sprechers von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen werden.

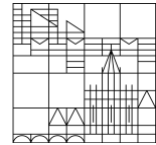


- (5) Die Mitgliederversammlung kann die Sprecherin oder den Sprecher abwählen, indem sie mit Zweidrittelmehrheit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt.

§ 10

Aufnahme und Ausscheiden von Doktorandinnen und Doktoranden

- (1) Die Aufnahme von Doktorandinnen und Doktoranden in die IMPRS-QBEE erfolgt durch den Vorstand. Die Angenommenen sind:
- die Kandidatinnen und Kandidaten, die im Rahmen des einmal jährlich stattfindenden IMPRS-Auswahlverfahrens ausgewählt wurden, und
 - Doktorandinnen und Doktoranden, die sich im ersten Jahr ihrer Promotion bei einem Mitglied befinden und das Auswahlverfahren nach § 10 Abs. 1a erfolgreich durchlaufen haben.
- (2) Nach Abschluss der mündlichen Prüfung im Rahmen des Promotionsverfahrens scheidet die Doktorandin oder der Doktorand aus der IMPRS aus.
- (3) Doktorandinnen und Doktoranden können von der IMPRS durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn:
- wenn sie die Voraussetzungen für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand an der jeweiligen Einrichtung nicht erfüllen oder die Annahme widerrufen wird oder
 - die Doktorandin oder der Doktorand gegen die in § 4 festgelegten "Regeln guter wissenschaftlicher Praxis" der MPG und der UKN verstößt oder
 - das TAC den Ausschluss der Doktorandin oder des Doktoranden nach sorgfältiger Abwägung des Projektfortschritts der Doktorandin oder des Doktoranden und der Empfehlungen der Betreuerin oder des Betreuers während der ersten TAC-Sitzung empfiehlt. Eine Entscheidung muss gem. § 8 Abs. 4f vom Vorstand vor Ablauf von sechs Monaten nach Projektbeginn bestätigt werden.



§ 11

Rechte und Pflichten der Doktorandinnen und Doktoranden

- (1) Die Promotionsordnung und das detaillierte Qualifizierungsprogramm der IMPRS-QBEE sowie die *Promotionsbetreuungsvereinbarung der IMPRS-QBEE* geben den formalen Rahmen des Promotionsstudiums vor und sind für alle Doktorandinnen und Doktoranden der IMPRS-QBEE verbindlich. Für Doktorandinnen und Doktoranden anderer Universitäten gelten die jeweiligen Regelungen der Heimatuniversitäten.
- (2) Die Doktorandinnen und Doktoranden können dem Vorstand jederzeit Vorschläge für Aktivitäten unterbreiten, die innerhalb der IMPRS durchgeführt oder von ihr unterstützt werden sollen.

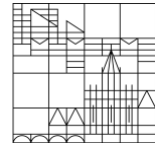
§ 12

Vollversammlung der Doktorandinnen und Doktoranden

- (1) Die Vollversammlung der Doktorandinnen und Doktoranden der IMPRS-QBEE findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen durch die Vertretung der Doktorandinnen und Doktoranden im Vorstand unter Beifügung der Tagesordnung.
- (2) Die Vollversammlung der Doktorandinnen und Doktoranden kann innerhalb von 6 Wochen auf Antrag von mindestens 50% der Doktorandinnen und Doktoranden der IMPRS einberufen werden. Der Antrag enthält einen Vorschlag für eine Tagesordnung.
- (3) Eine der beiden Vertretungen im IMPRS-Vorstand leitet die Sitzungen und führt den Vorsitz.
- (4) Die Vollversammlung der Doktorandinnen und Doktoranden ist zuständig für
 - a. die Wahl und Abberufung der Vertretung der Doktorandinnen und Doktoranden im Vorstand mit absoluter Mehrheit,
 - b. die Annahme des Berichts der Sprecherin oder des Sprechers und/oder der Koordinatorin oder des Koordinators, und
 - c. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Lehrplans.

§ 13

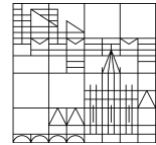
Interessenvertretung der Doktorandinnen und Doktoranden im



IMPRS-QBEE-Vorstand sowie Rat Doktorandinnen und Doktanden an der IMPRS-QBEE

- (1) Die Vollversammlung der Doktorandinnen und Doktoranden wählt während der einmal jährlich stattfindenden Vollversammlung eine Interessenvertretung, den Rat der Doktorandinnen und Doktoranden an der IMPRS-QBEE. Aus diesem Rat werden zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Doktorandinnen und Doktoranden für die Interessenvertretung der Doktorandinnen und Doktoranden im IMPRS-QBEE-Vorstand gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die zwei gewählten Vertreterinnen oder Vertreter der Doktorandinnen und Doktoranden vertreten die Doktorandinnen und Doktoranden und gehören dem Vorstand der IMPRS-QBEE an. .
- (3) Die nach Abs. 1 gewählte Vertretung der Doktorandinnen und Doktoranden nimmt an den Mitgliederversammlungen der IMPRS-QBEE mit Stimmrecht teil; die Vertretung übt ihr Stimmrecht dabei einheitlich mit einer Stimme aus. Die Vertretung im Vorstand übt ihr Stimmrecht ebenfalls mit einer Stimme einheitlich aus.
- (4) Die Vertretung der Doktorandinnen und Doktoranden stellt sicher, dass die Interessen der Doktorandinnen und Doktoranden über ihre Präsenz im Gremium hinaus vertreten und in die Gestaltung des Qualifizierungsprogramms einbezogen werden.
- (5) Auf der Vollversammlung der Doktorandinnen und Doktoranden können einer oder beide Vertreterinnen oder Vertreter abgewählt werden, indem mit Zweidrittelmehrheit ein bzw. zwei Nachfolgerinnen oder Nachfolger gewählt werden.
- (6) Der Rat der Doktorandinnen und Doktoranden der IMPRS-QBEE ist gemeinschaftlich verantwortlich für:
 - a. Einrichtung regelmäßiger Sitzungen zum Programm,
 - b. Unterstützung des IMPRS-Programms, z. B. Tagungen, Symposien,
 - c. die Herausgabe eines IMPRS-Newsletters,
 - d. Verstärkung der Vernetzungsaktivitäten zwischen den Doktorandinnen und Doktoranden,

All dies geschieht mit Unterstützung der Koordinatorin oder des Koordinators.



§ 14

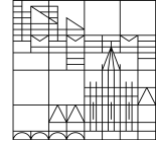
Koordinatorin oder Koordinator

- (1) Die Koordinatorin oder der Koordinator wird beim MPI-AB eingestellt, nachdem sie oder er vom Vorstand der IMPRS zu einem Gespräch eingeladen wurde.
- (2) Die Koordinatorin oder der Koordinator ist verantwortlich für:
 - a. die organisatorische Abwicklung der Aktivitäten der IMPRS,
 - b. Unterstützung der Sprecherin oder des Sprechers, der stellvertretenden Sprecherin oder des stellvertretenden Sprechers, des Vorstands, der Doktorandinnen und Doktoranden, der Vollversammlung der Doktorandinnen und Doktoranden und der externen Kandidatinnen und Kandidaten des IMPRS-Auswahlverfahrens,
 - c. Organisation der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen sowie des zusätzlichen Promotionsprogramms, der Symposien, der Workshops, der Auswahlverfahren usw,
 - d. Berichterstattung über die Entscheidungen an den Vorstand sowie an die Mitgliederversammlung und die Doktorandinnen und Doktoranden auf Wunsch der Sprecherin oder des Sprechers.

§ 15

Beschlüsse, Wahlen, Protokollierung

- (1) Der Vorstand und die Mitgliederversammlung der IMPRS-QBEE sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung 30% aller Mitglieder anwesend sind. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, so ist die nächste einzuberufende Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn dies in der Einladung ausdrücklich bestimmt worden ist.
- (2) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Auf Antrag kann eine geheime Abstimmung durchgeführt werden.
- (3) Bei den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen der IMPRS werden Protokolle angefertigt und spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung allen Mitgliedern des jeweiligen Gremiums zur Verfügung gestellt. Die



Protokolle gelten als genehmigt, wenn sie nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Erhalt angefochten werden.

§ 16

Allgemeiner Aufbau des Qualifizierungsprogramms für Doktorandinnen und Doktoranden

(1) Das IMPRS-QBEE-Programm besteht aus der Dissertation und einem zusätzlichen Curriculum. Die Dissertation wird unter der Betreuung des direkten Supervisors oder der direkten Supervisorin und eines TAC durchgeführt.

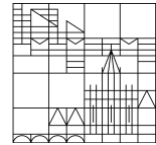
(2) Die Doktorarbeit muss von der Doktorandin oder dem Doktorand eigenständig angefertigt sein. Sie muss einen angemessen formulierten und wissenschaftlich wertvollen Beitrag zur wissenschaftlichen Forschungsgemeinschaft darstellen.

(3) Direkte Supervisorin oder Direkter Supervisor ist ein IMPRS-QBEE-Mitglied, in deren oder dessen Arbeitsgruppe die Doktorandin oder der Doktorand die Doktorarbeit hauptsächlich durchführt.

(4) Das TAC ist ein Ausschuss von mindestens drei erfahrenen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern (in der Regel mindestens Arbeitsgruppenleitung), die die Doktorandin oder den Doktoranden in allen Aspekten ihrer oder seiner Forschung und Karriereplanung bewerten und beraten. Das TAC ist nicht unbedingt Teil der Prüfungskommission.

(5) Das zusätzliche Curriculum enthält:

- a. Transferable Fähigkeiten - Workshops zu individuellen Fähigkeiten, die die Beschäftigungschancen und die künftige berufliche Eignung der Doktorandin oder des Doktoranden sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wissenschaft verbessern.
- b. Spezielle Forschungskompetenzen - Ausbildung in Techniken, die für die Forschung im Bereich der Quantitativen Verhaltensbiologie, Ökologie und Evolution relevant sind.
- c. Outreach and Networking - Präsentation von Ergebnissen auf internationalen Konferenzen, Publikationen in internationalen Fachzeitschriften, die über die in der Dissertation enthaltenen Ergebnisse hinausgehen, und Erläuterung der



eigenen wissenschaftlichen Arbeit in der Öffentlichkeit (in Deutschland oder im Ausland, z. B. im Heimatland der Doktorandin oder des Doktoranden).

- d. Sonstige wissenschaftliche Aktivitäten - aktive Teilnahme an der Einführungswoche(n) und den Retreats der IMPRS (zweimal pro Curriculum) und organisatorische Unterstützung einer dieser Retreats, alle anderen Aktivitäten, die für eine wissenschaftliche Karriere relevant sind (z.B. Fachschaft), werden ebenfalls anerkannt, aber nicht angerechnet.
- e. Wissenschaftliche Veranstaltungen der IMPRS - aktive Teilnahme an den Veranstaltungen wie Vorlesungen, Laborseminare oder Journal Clubs.

Die Auswahl der curricularen Elemente sollte mit Unterstützung des TAC auf die spezifischen Anforderungen der einzelnen Doktorandin oder des einzelnen Doktoranden abgestimmt werden.

(6) Die Teilnahme am IMPRS-QBEE-Qualifizierungsprogramm wird zertifiziert.

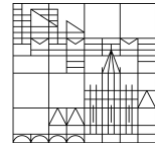
§ 17

Dissertation und Supervision

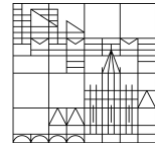
- (1) Nach der Aufnahme arbeiten die Doktorandinnen und Doktoranden eng mit ihrer direkten Supervisorin oder ihrem direkten Supervisor zusammen, um ein Dissertationsthema zu finden. Neben der Betreuung durch die direkte Supervisorin oder den direkten Supervisor werden die Doktorandinnen und Doktoranden auch von einem TAC beraten und betreut. Ein TAC setzt sich aus der direkten Supervisorin oder dem direkten Supervisor und mindestens zwei weiteren erfahrenen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern (in der Regel mindestens Arbeitsgruppenleitung) zusammen. Dieser Ausschuss sollte innerhalb der ersten drei Monate gebildet werden und zum ersten Mal vor Ablauf der ersten sechs Monate des Vertrags zusammenkommen.

Eine positive Bewertung durch die TAC-Mitglieder bei dieser Sitzung ist für die Fortsetzung des Promotionsprogramms unerlässlich.

Zusätzlich soll ein weniger erfahrenes Mitglied (auf Post-Doc-Niveau) als beratendes Mitglied einbezogen werden, um eine Mentorin oder Mentor/Mentee-Seite des Programms zu schaffen, die für beide Seiten von Interesse und Gewinn ist.



- (2) Mindestens eines der Ausschussmitglieder muss aus einer anderen Organisation als der der direkten Betreuerin oder des direkten Betreuers stammen. Die Mitglieder des TAC werden gemeinsam von der Doktorandin oder dem Doktoranden und der direkten Betreuerin oder dem direkten Betreuer gewählt. Zweck des TAC ist es, den Arbeitsfortschritt zu überwachen und die Doktorandin oder den Doktoranden hinsichtlich der Entwicklung des Forschungsprojekts zu beraten. Darüber hinaus sollen sie die Doktorandin oder den Doktoranden in allen Aspekten der Karriereplanung und der Vernetzung unterstützen.
- (3) In Anlehnung an die DFG-Richtlinien soll(en) das Laborbuch bzw. die Laborbücher der Doktorandin oder des Doktoranden regelmäßig, mindestens vor jeder TAC-Sitzung, von der direkten Betreuerin oder dem direkten Betreuer eingesehen werden.
- (4) Innerhalb von fünf bis sechs Monaten nach der Aufnahme sollte die Doktorandin oder der Doktorand einen schriftlichen Entwurf eines Dissertationskonzeptes ausgearbeitet haben. In diesem Entwurf sollten die Forschungsfragen ausgehend von einem detaillierten Überblick über die jüngste Forschung in diesem speziellen Bereich klar entwickelt werden. Darüber hinaus sind ein Methodenteil zur Beantwortung der Forschungsfragen, mögliche Ergebnisse und deren Auswirkungen auf die aktuelle Forschung in diesem Bereich sowie ein Zeitplan mit festgelegten Meilensteinen obligatorisch. Ein vorläufiges Programm für das zusätzliche Curriculum, das auf dieses Forschungsprogramm zugeschnitten ist, sollte ebenfalls im Antragsentwurf vorgestellt werden. Dieser Entwurf wird allen TAC-Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der TAC-Sitzung vor Beginn des sechsten Monats zugesandt. Bei dieser Sitzung werden alle Ausschussmitglieder den Entwurf im Detail gelesen haben und das vorgeschlagene Dissertationskonzept ausführlich besprechen, wobei das Hauptziel darin besteht, der Doktorandin oder dem Doktoranden ein kritisches und konstruktives Feedback zu geben, bevor die eigentliche praktische Arbeit beginnt, und zu bestätigen, dass sowohl die Doktorandin oder der Doktorand als auch die direkte Betreuerin oder der direkte Betreuer gut zueinander passen.
- (5) Die zweite TAC-Sitzung ist von der Doktorandin oder dem Doktorand nach zwölf Monaten Promotionszeit (= sechs Monate nach der ersten TAC-Sitzung) einzuberufen. Die Doktorandin oder der Doktorand stellt ihren oder seinen Forschungsfortschritt vor und legt ihr oder sein fertiges schriftliches Dissertationskonzept vor (falls bei der ersten Sitzung (Abs. 4) nur ein Entwurf eingereicht wurde). Danach sollten die TAC-Sitzungen mindestens einmal im Jahr von der Doktorandin oder dem Doktorand einberufen werden. Vor jeder Sitzung



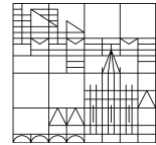
schickt die Doktorandin oder der Doktorand einen kurzen Fortschrittsbericht an jedes Ausschussmitglied und hält eine kurze (10-minütige) Präsentation auf der Sitzung selbst. Bei diesen Sitzungen sollte auch der Forschungs- und zusätzliche Lehrplan für den nächsten Zeitraum geplant/angepasst werden.

- (6) Von den TAC-Mitgliedern wird erwartet, dass sie aktiv im TAC mitarbeiten, z.B. Entwürfe von Manuskripten lesen und kommentieren.
- (7) Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, ihre oder seine Sitzungen einschließlich der Unterschriften der TAC-Mitglieder gegenüber dem Programmkoordinator auf den hierfür vorgesehenen Formularen zu dokumentieren. Das endgültige Dissertationskonzept ist von den TAC-Mitgliedern ebenfalls zu unterschreiben und fristgerecht einzureichen.

§ 18

Zusätzliches Curriculum

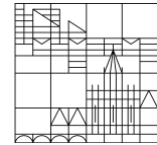
- (1) Neben der eigenen wissenschaftlichen Forschung, die in der Dissertation gipfelt, sind die Doktorandinnen und Doktoranden verpflichtet, ein zusätzliches Qualifizierungsprogramm zu absolvieren. Dieses umfasst Kurse und Workshops zu übertragbaren und spezifischen Forschungskompetenzen, wissenschaftliche und öffentliche Auftritte sowie Seminare, Journal Clubs und Retreats. Das zusätzliche Curriculum wird individuell auf die spezifischen Anforderungen des Doktorats zugeschnitten. Diese Aktivitäten sollen die individuellen Fähigkeiten der Doktorandinnen und Doktoranden verbessern, Forschungs Kooperationen und den Erfahrungsaustausch mit anderen Doktorandinnen und Doktoranden fördern sowie den Horizont im Bereich der Quantitativen Verhaltens-Ökologie und Evolution erweitern.
- (2) Das in der IMPRS-QBEE verwendete Leistungspunktesystem ist eng an das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) angelehnt, sodass Kurse, die anderswo besucht wurden, problemlos angerechnet werden können (1 ECTS-Credit = 25-30 Arbeitsstunden = 1 Credit Point (CP)). Tabelle 1 enthält Beispiele für Kurse, die die Doktorandin oder der Doktorand jedoch nicht unbedingt belegen muss.
- (3) Im Laufe des Promotionsstudiums müssen mindestens 20 CP erreicht werden. Jeweils 4 CP werden in der obligatorischen Einführungswoche(n) und den übertragbaren Kompetenzen, den spezifischen Forschungskompetenzen und den Outreach and Networking-Aktivitäten akkumuliert. Zusätzliche CP können durch



- weitere wissenschaftliche Aktivitäten wie Retreats, Organisation von wissenschaftlichen Veranstaltungen oder Lehrtätigkeit erreicht werden.
- (4) Alle Doktorandinnen und Doktoranden sind verpflichtet, an allen wissenschaftlichen Veranstaltungen ihrer Betreuerin oder ihres Betreuers (Journal Club, Laborseminare) aktiv teilzunehmen und eventuell weitere fachspezifische Anforderungen zu erfüllen.
 - (5) Obwohl diese zusätzlichen curricularen Veranstaltungen als sehr wichtig für die wissenschaftliche Ausbildung der Doktorandin oder des Doktoranden eingestuft werden, hat die eigene wissenschaftliche Arbeit im Falle der Feldarbeit Vorrang. Die Nichtteilnahme an einer Veranstaltung, z.B. *IMPRS-Retreat*, *Introduction Week* oder einem Kurs, für den sich die Doktorandin oder der Doktorand vorher angemeldet hat, muss von der Betreuerin oder dem Betreuer bzw. der Koordinatorin oder dem Koordinator vor der Veranstaltung genehmigt werden.
 - (6) Die IMPRS-QBEE bietet Kurse und Workshops an. Dennoch werden die Doktorandinnen und Doktoranden ermutigt, an Aktivitäten teilzunehmen, die von anderen wissenschaftlichen Instituten und Universitäten angeboten werden, sofern ihre direkten Betreuerinnen und Betreuer zustimmen. Um CP für diese externen Kurse zu erhalten, muss der Koordinatorin oder dem Koordinator ein Nachweis über die Teilnahme vorgelegt werden.
 - (7) Es liegt in der Verantwortung der Doktorandin oder des Doktoranden, ihre erreichten Credit Points gegenüber der Koordinatorin oder dem Koordinator zu überprüfen und zu dokumentieren.

Art. 2 Inkrafttreten und Konstituierung

Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 1.1.2022 in Kraft. Die Gremien der IMPRS-QBEE haben sich bereits einvernehmlich konstituiert und den ersten Vorstand zum 1.4.2022 einvernehmlich gewählt. Die Wahl sowie die bislang vom Vorstand vorgenommenen Handlungen und Beschlüsse werden bestätigt. Die bereits aktiven und die weiteren aufgenommenen Mitglieder der IMPRS-QBEE wählen den nächsten Vorstand mit der Amtszeit, die ab 1.4.2024 beginnt, mit Ausnahme der Vertretungen der Doktorandinnen und Doktoranden, die von deren Vollversammlung gewählt werden, das nächste Mal für die Amtszeit, die ab 1.4.2023 beginnt.



Anlage

Überblick der Mindestkreditpunkte pro Curriculumselement

<u>IMPRS-QBEE structured program</u>		Credit points (CP), according to ECTS	
<u>Thesis Advisory Committee</u>	Calculation	Min	
1 st TAC meeting + written draft proposal		-	before 6 months into doctorate
2 nd TAC meeting + written proposal			12 months into
+ 3 rd + 4 th TAC meeting(s)		-	Once per year, each year
<u>Introduction Week(s)</u> Oct		4	
Statistics introduction+ Animal ethics in DE + workshop introduction to PhD + Good Scientific Practice*	days tbc	2 + 1 + 1	Enroll @ Uni, + welcome to IMPRS & visits to locations
<u>Additional curricular elements</u>			
<u>Transferable Skills</u> Workshops: scientific writing, presenting, time management, grant writing, experimental design	Normally, 2-days courses	4	2-day course is worth 1 CP
<u>Specific Research Skills</u> Lab courses, summer schools (AniMove), statistics, first-aid course (in field), data management, Matlab, animal care, internships	According to ECTS	4	Depending on duration of courses
<u>Outreach Activities</u> Presentations at international conferences Public outreach (radio, teaching, newspaper, public talk, ...) Newsletter from IMPRS by D.C. (incl. Alumni interviews) Mentoring another IMPRS fellow beginner	2 CP 1 CP + 1C	4 2 2	Depending on duration of events, activity
<u>Other Scientific Activities</u> Retreat *2 (+ 1*organization) Active participation in PhDnet, teaching, doctoral representative for IMPRS board Hosting speakers at institute Organizing larger symposiums Research Group Lectures, seminars and journal club	Depending on effort	ca. 4 2 + 2 1	Retreat course e.g. career development in & outside of academia and research ethics weekly basis and as individual group leader plan
TOTAL	Minimum	20	
Es ist zu beachten, dass nicht mehr als 30 CP anerkannt werden können.			